

Satzung
der Ortsgemeinde Brauneberg über die Festlegung und Abrundung
des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles in den Bereichen
„Bohrgasse“ und „In der Zehnt“

vom 07.11.1996

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. IS. 2253), i.S. zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.11.1994 (BGBl. I S. 3486), i.V.m. § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.94 (GVBl. S. 153) hat der Gemeinderat Brauneberg folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Die in den Anlagen 1 und 2 innerhalb der vorgenommenen Abgrenzung liegenden Grundstücke gehören bis zu einer Tiefe von 40 m (gemessen ab Straßenkante) zum Innenbereich gemäß § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch.

§ 2

Die beiden Lagepläne 1 und 2 im Maßstab 1:1000 mit der eingetragenen Abgrenzung sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brauneberg, den 7.11.1996

gez. Kurt Kranz

(DS)

Ortsbürgermeister

Hinweise: Sämtliche Möglichkeiten zur Versickerung von Regenwasser sind auszuschöpfen. Neue Befestigungen sind wasserdurchlässig herzustellen. Es wird empfohlen, Zisternen zu bauen bzw. zu errichten, um das gespeicherte Niederschlagswasser für die eventuelle Gartenbewässerung u.a. zu nutzen. Die Empfehlung ist in die jeweiligen Baugenehmigung mit aufzunehmen.

Nebenanlagen wie Stellplätze, Zufahrten, Hofflächen usw. sind mit versickerungsfähigem Material zu befestigen, wie wassergebundener Decke, Rasengittersteine, Schotterrassen oder vergleichbaren Materialien.

